

Barra Lucia  
Klusensteiner Weg 23  
58675 Hemer

## 2. Erinnerung

Jobcenter Märkischer Kreis  
Hademareplatz 48  
58675 Hemer  
Fax 02372 557 799  
Fax 02371 905-859

18.11.2020

§ 44 SGB I Verzinsung  
Erinnerung, Mahnung

Amtsgericht Iserlohn, Az.: 91 OWi-261 Js 15/17-24/17  
Kosten der Unterkunft und Kindergeld  
Minderungszeitraum: 01.12.2014 bis 31.07.2016  
3.572,30 Euro  
<http://www.beispielklagen.de/klage094.html>

§ 44 Verzinsung

- (1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.
- (2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.
- (3) <sup>1</sup>Verzinst werden volle Euro-Beträge. <sup>2</sup>Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitarbeiter und Verantwortliche beim Jobcenter Märkischer Kreis haben Sie sich verpflichtet Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtskonform nach dem SGB II zu gewähren.

Gemäß § 44 SGB I besteht ein Rechtsanspruch auf rechtskonforme Verzinsung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Diesen Sachverhalt haben Sie weder rechtzeitig mitgeteilt, noch umgesetzt. Bis zum heutigen Tag verweigerten Sie mir die Auskehr meiner rechtskonformen Ansprüche, obwohl Sie gemäß § 17 SGB I verpflichtet sind, die Sicherstellung meiner Ansprüche zu gewährleisten.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

Aufgrund der verweigerten Mitteilung haben Sie mir meine Zinsansprüche seit der Neubescheidung und Urteilsverkündung bis heute zu Unrecht vorenthalten.

Da Sie Ihrer Informationspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, liegt möglicherweise sogar ein Betrugsdelikt vor, dass strafrechtlich zu verfolgen ist.

Hiermit wird letztmalig erinnert, dass die Zinsen zu ermitteln, detailliert nachzuweisen und nach zu leisten sind.

Mit freundlichen Grüßen